

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der inprotec AG

(Stand: 01.August 2012)

### § 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der inprotec AG erbrachten Lieferungen und Leistungen, soweit nicht etwas anderes individuell vereinbart wird. Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, außer die inprotec AG hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

(2) Die AGB können unter Wahrung der Belange des Kunden von der inprotec AG geändert werden. Anpassungen und Änderungen der AGB werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Kunden folgt. In diesem Fall steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, auf welches er in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen wird. Wird dieses Recht nicht bis zu Beginn des zweiten Monats nach der Benachrichtigung wahrgenommen, werden die geänderten AGB Vertragsbestandteil.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs.1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### § 2 Leistungen

Zum Leistungsumfang der inprotec AG gehören Versuchsfertigungen (Labor- und / oder Pilot- und / oder Produktionsversuche), die Herstellung von Lohnfertigungsprodukten im Rahmen einer vereinbarten Fertigung gemäß einer Spezifikation des Kunden und der Vertrieb von Verkaufsprodukten, die nach eigener Spezifikation hergestellt werden.

### § 3 Versuchsfertigungen

(1) Die Versuchsfertigungen (Labor- und / oder Pilot- und / oder Produktionsversuche) dienen der ersten, grundsätzlichen Ermittlung der Machbarkeit durch die Ermittlung der Produktionsparameter, der Produktionskosten und der Herstellung von repräsentativen Mustermengen, mit dem anschließenden Ziel, Lohnfertigungsprodukte herzustellen. Hierbei wird lediglich eine Entwicklungsdienstleistung erbracht, für die der vereinbarte Preis vom Kunden zu bezahlen ist.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die inprotec AG im Falle der Beauftragung einer Versuchsfertigung lediglich verpflichtet ist, zu versuchen, das vom Kunden gewünschte Endprodukt anhand der vom Kunden überreichten Spezifikation herzustellen. Die inprotec AG schuldet lediglich die Durchführung des Versuchs nach den Regeln der Technik. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei einer Versuchsfertigung kein Erfolg geschuldet ist. Insbesondere lässt sich auch nicht vorhersagen, welche Menge des Endproduktes aus den Rohwaren hergestellt werden kann. Die Versuchsfertigung dient gerade dazu, festzustellen, ob die inprotec AG in der Lage ist, das vom Kunden gewünschte Endprodukt mit dem von der inprotec AG angebotenen Produktionsverfahren herzustellen und welche Mengen welcher Rohwaren benötigt werden.

(3) Bei einem Laborversuch wird nur eine erste kundenbezogene Machbarkeitsstudie mit einer geringen Mustermenge von üblicherweise 100g – 1kg der Rohware unter idealen Laborbedingungen verarbeitet. Diese dient ausschließlich der ersten Informationsgewinnung.

(4) Bei einem Pilotversuch wird eine Menge von üblicherweise 50kg - 2.000kg produktrepräsentativer Muster in einer gegenüber der späteren Produktionsanlage verkleinerten Pilotanlage hergestellt. Dies dient einer genaueren Bestimmung der großtechnischen Produktionsparameter und der Ermittlung der zu erwartenden Produktionskosten in der Produktionsanlage.

(5) Bei einem Produktionsversuch wird in der eigentlichen Produktionsanlage eine Menge von üblicherweise 5.000kg – 20.000kg der Rohstoffe versuchsweise verarbeitet. Nur nach einem Produktionsversuch lässt sich abschließend beurteilen, ob sich das vom Kunden gewünschte Endprodukt in der Produktionsanlage der inprotec AG herstellen lässt.

### § 4 Lohnfertigungen

(1) Lohnfertigungsprodukte fertigt die inprotec AG nach den vereinbarten Prozessschritten und Verfahrensparametern; es handelt sich in jedem Einzelfall um eine Spezialanfertigung.

(2) Sofern eine Fertigung nach den vereinbarten Prozessschritten und Verfahrensparametern in Auftrag gegeben wird, ohne dass zuvor eine Versuchsfertigung stattgefunden hat, handelt es sich um einen Produktionsversuch gem. § 3 Abs.1, 2, 5 (s.o.) und somit um eine Dienstleistung, bei der kein Erfolg von der inprotec AG geschuldet ist.

(3) Nur in dem Fall, dass die inprotec AG vor der Lohnfertigung mit einer Versuchsfertigung beauftragt worden ist und dabei die Möglichkeit der Herstellung eines bestimmten Endproduktes mit bestimmten Eigenschaften positiv festgestellt hat, übernimmt sie die Gewähr (keine Garantie) für den Erfolg der Herstellung eines bestimmten Endproduktes.

(4) Bei der Lohnfertigung lässt es sich aufgrund der Feinjustierung des Produktionsvorgangs nicht vermeiden, dass gewisse Mengen des Ausgangsstoffes verloren gehen. Die inprotec AG bemüht sich, diese Verluste in Grenzen zu halten. Für dennoch eintretende Verluste haftet die inprotec AG nicht.

### § 5 Verkaufsprodukte

Im Falle der so genannten Verkaufsprodukte handelt es sich um einen Kaufvertrag über von der inprotec AG nach eigener Spezifikation hergestellte Produkte.

### § 6 Angebote und Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden (Angebot) und die Auftragsbestätigung der inprotec AG (Annahme) zustande.

(2) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Alle Muster sind unverbindliche Typenmuster.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die inprotec AG Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne Genehmigung der inprotec AG nicht zugänglich gemacht werden. Der Urheberrechtsschutz für diese Unterlagen gilt als vereinbart.

(4) Technische Änderungen, Irrtümer, Druckfehler oder Zwischenverkauf behält sich die inprotec AG ausdrücklich vor. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht aufgrund Änderung des Produktionsverfahrens bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, soweit sie handelsüblich sind.

### § 7 Beratungen

Soweit die inprotec AG Beratungsdienstleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Auskünfte und Beratungen über anwendungstechnische Fragen etc. erfolgen stets unverbindlich. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

### § 8 Preise

(1) Die Preise gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Es gelten die INCOTERMS 2000.

(2) Sollten zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als zwölf Wochen liegen und sollte die inprotec AG nach dieser Zeit, aber vor der Lieferung ihre Preise für das zu liefernde Produkt ändern, so ist sie berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Preiserhöhung beruht ausschließlich auf einer Erhöhung der Rohstoffpreise um mehr als 5% oder einer Erhöhung der Frachttarife. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverhältnissen).

(3) Die vereinbarten Preise für Versuchs-, Lohnfertigungs- und Verkaufsprodukte beinhalten die Abfüllung in big bags. Für Abfüllungen in Sondergebinde, wie z.B. Säcke, werden zusätzliche Kosten von der inprotec AG in Rechnung gestellt.

### § 9 Produktbeschaffenheit, Muster, Proben, Garantien

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Verkaufsprodukte aus den Produktspezifikationen der inprotec AG.

(2) Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

(3) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden und Bestimmungen über Inhalt, Dauer und räumlichen Anwendungsbereich enthalten.

### § 10 REACH

inprotec ist, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich vereinbart, gemäß der Definition von REACH ein „Downstream-User“. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Ausgangsstoffe, sowie die nach der Verarbeitung daraus resultierenden Endprodukte sind gemäß der REACH Verordnung durch den Kunden und/oder seinen Vorlieferanten vorregistriert/registriert.

Der Kunde bestätigt, dass gemäss Art. 33 REACH-Verordnung keine SVHC Stoffe (substances of very high concern) über 0,1 Massenprozent in Ihren Ausgangsstoffen enthalten sind.

inprotec ist von jeglicher Haftung, die auf ein Versäumnis des Kunden und/oder dessen Lieferanten zurückzuführen ist, ausgeschlossen.

Kandidatenliste SVHC-Stoffe:

[http://echa.europa.eu/chem\\_data/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp)

#### **§ 11 Rohware / Eingangskontrolle / Schadensersatz**

(1) Nach verbindlicher Erteilung eines Versuchs- und / oder Lohnfertigungsauftrages stellt der Kunde der inprotec AG die für den Versuch bzw. die Produktion benötigten Ausgangsstoffe, das gewünschte Verpackungsmaterial und die Etiketten kostenfrei im Werk Heitersheim, Neuer Weg 1, 79423 Heitersheim (oder, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, an einer anderen von der inprotec AG benannten Adresse), zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise vereinbart wurde, dass die inprotec AG die benötigte Rohware oder das Verpackungsmaterial ganz oder teilweise selber bestellt. Die vorgenannten Waren sind auf der Lieferbasis DDP (= Delivered Duty Paid) verzollt zu liefern, während der Kunde alle Kosten und Gefahren bis zum vorgenannten Bestimmungsort trägt (Incoterm).

(2) Die Ausgangsstoffe liefern maximal sieben Kalendertage vor dem vereinbarten Anlieferungstermin, aber spätestens zu diesem Termin am angegebenen Zielort eintreffen.

(3) Der Kunde trägt die Verantwortung für die Qualität der von ihm zur Verfügung gestellten bzw. in seinem Auftrag bestellten Rohwaren und Verpackungen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Eingangskontrolle der inprotec AG nur im Hinblick auf die an der Ware befindlichen, äußerlich sichtbaren Kennzeichnungen erfolgen soll. Anhand der äußerlich an der Rohware angebrachten Kennzeichnungen und Inaugenscheinnahme wird die inprotec AG ausschließlich die Warenidentität und -menge sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Mängel überprüfen.

(4) Eine Eingangskontrolle der vom Kunden zur Verfügung gestellten Rohwaren im Hinblick darauf, ob es sich tatsächlich um das benötigte Material handelt und ob es die benötigten Eigenschaften hat, ist nur durch eine chemische Analyse im Labor möglich. Eine solche Untersuchung ist vom vereinbarten Preis für die Versuchs- bzw. Lohnfertigung nicht umfasst. Eine solche Analyse bzgl. vereinbarter Parameter erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung durch den Kunden; eine solche Untersuchung ist gesondert zu vergüten.

(5) Bei einer durch verspätetes Eintreffen der Rohware verursachten Verzögerung, Unterbrechung, Verlängerung oder verursachten Ausfall der Produktion bzw. der Versuchsfertigung ist der Kunde verpflichtet, für jeden Tag der Verzögerung, der Unterbrechung oder des Ausfalls eine Schadenspauschale zuzüglich zu der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der für die Versuchs- bzw. Lohnfertigung vereinbarten Vergütung dividiert durch die Anzahl der Tage, die für die Dauer der Versuchs- bzw. Lohnfertigung vereinbart wurden. Dem Kunden wird jedoch ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der inprotec AG kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die inprotec AG behält sich den Nachweis und die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

(6) Die vorstehende Schadensersatzpauschale gilt ebenfalls für alle anderen Fälle, in denen eine Verzögerung, Unterbrechung, Verlängerung oder ein Ausfall der Produktion durch den Kunden verursacht wird, insbesondere in den Fällen der Anlieferung von falschen, verunreinigten oder sonst wie fehlerhaften Rohwaren.

(7) Die inprotec AG behält sich vor, im Falle einer zu frühen Anlieferung der Rohstoffe (mehr als sieben Tage vor dem Anlieferungstermin; vgl. Abs.2) eventuell anfallende Zwischenlagerungskosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

#### **§ 12 Lieferung / Fixgeschäft / Transport / Beschaffungsrisiko**

(1) Die inprotec AG ist bemüht, so rasch wie möglich zu liefern.

(2) Die inprotec AG übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Die Zusage von Lieferfristen erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der inprotec AG. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der inprotec AG zu vertreten ist. Sollte die Ware beim Lieferanten der inprotec AG nicht verfügbar sein, so wird die inprotec AG den Kunden unverzüglich darüber informieren und eventuell bereits geflossene Gegenleistungen des Kunden erstatten.

(3) Die inprotec AG ist zur Vornahme von dem Kunden zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Sie kann die Teilmengen unmittelbar nach Auslieferung in Rechnung stellen.

(4) Die Produktionsanlage der inprotec AG arbeitet in der Regel durchgängig im Dreischichtbetrieb, da die Aufträge langfristig geplant werden und unmittelbar aneinander anschließen. Sollte es zu einer Verzögerung, Unterbrechung oder einem Ausfall der Produktion kommen, die / der nicht im Einflussbereich der inprotec AG liegt, und sollte im Anschluss bereits ein weiterer Auftrag terminiert sein, der die

rechtzeitige Beendigung der verzögerten Fertigung unmöglich macht, kann die inprotec wählen, ob sie den Auftrag zum vereinbarten Zeitpunkt beendet, obwohl noch nicht die vereinbarte Menge Rohware verarbeitet wurde, oder ob sie den Auftrag zu Ende führt, wobei jedoch im Falle von zusätzlichen Verzögerungen die Schadensersatzpauschale gem. § 11 Abs.5, 6 anfällt.

(5) Die aus der Versuchs- bzw. Lohnfertigung stammenden Produktmengen sowie jeweils entsprechend vereinbarte Muster werden in die mit dem Kunden abgestimmten Verpackungen (sonst big bags) abgefüllt, etikettiert und zur Abholung FCA (= frei Frachtführer, Incoterms) im Werk Heitersheim bereitgestellt. Auf Wunsch kann die Ware dem Kunden unfrei zugestellt werden.

#### **§ 13 Abholung / Abnahme / Untersuchung / Mängelrüge**

(1) Sobald das Endprodukt zur Abholung / Auslieferung im Werk der inprotec AG bereitgestellt ist, erhält der Kunde hierüber eine entsprechende Nachricht (Fertigstellungsanzeige) und die Möglichkeit der Prüfung und der tatsächlichen Besitzübernahme.

(2) Der Kunde hat die Endprodukte zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach der Fertigstellungsanzeige der inprotec AG, abzuholen bzw. abholen zu lassen. Dies gilt ebenfalls für nicht verbrauchte Ausgangsstoffe, anfallende Zwischenprodukte, Produktabfälle und leere Verpackungsmaterialien. Als leere Verpackungsmaterialien gelten z.B. Container, Gebinde, big bags, Säcke, Paletten, Folien, Kartonagen, usw. Auf Wunsch können die vorgenannten Gegenstände dem Kunden unfrei zugestellt werden.

(3) Nach Ablauf der fünf Tage ab Fertigstellungsanzeige geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung durch einfache Fahrlässigkeit auf den Kunden über.

(4) Die inprotec AG behält sich vor, im Falle einer verspäteten Abholung der Rohstoffe (mehr als fünf Tage nach der Fertigstellungsanzeige; vgl. Abs.2), eventuell anfallende Zwischenlagerungskosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

(5) Mängelrügen sind innerhalb von 14 Tagen nach Abholung der Ware durch den Kunden oder einen Dritten bzw. nach Eingehen der Ware beim Kunden oder einem von diesem bestimmten Dritten zu erheben.

(6) Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Mangels unter Angabe von Art und Ausmaß erfolgen; die Verjährung bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 14 Proben**

(1) Soweit nicht anderweitig mit dem Kunden vereinbart, wird die inprotec AG ermächtigt, in regelmäßigen Abständen während der Produktion Muster der Versuchs- bzw. Lohnfertigungsprodukte zu entnehmen, sie hinsichtlich der mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen zu analysieren und sie in einem Analysezertifikat für jede Chargeneinheit mit entsprechender Ablieferungsnummer zu dokumentieren.

(2) Analysezertifikate werden nach den jeweiligen Versuchsfertigungen bzw. Produktionen entsprechend einzelner Chargen bzw. Ablieferungsnummern erstellt. Sollten zusätzlich Dienstleistungen vom Kunden gewünscht werden, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die inprotec AG ist berechtigt, für jede Chargeneinheit ein Rückstellmuster zu ziehen und in einem verschlossenen Behältnis für zwei Jahre ab Übergabe / Abnahme aufzubewahren.

#### **§ 15 Rückverfolgung / -rufaktion / Kooperation / Freistellung**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der bei der inprotec AG bestellten und von ihm angenommenen und ggf. weiterveräußerten Produkte sicherzustellen. Der Kunde gewährleistet, dass die Kennzeichnung des Produktes soweit wie möglich bestehen bleibt, damit im Falle eines etwaigen Mangels die Eingrenzung der schadhafte Teile / Produkte / Chargen gewährleistet ist.

(2) Sind Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, die inprotec AG unverzüglich und umfassend zu informieren und zu konsultieren. Der Kunde hat der inprotec AG Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben und alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere Vergleichsverhandlungen, werden sich die Parteien abstimmen.

(3) Für den Fall, dass die inprotec AG wegen Sach- und / oder Personenschäden aufgrund von Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, ist der Kunde verpflichtet, die inprotec AG von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler verursacht wurde, der im (Mit-) Verantwortungsbereich des Kunden liegt. Der Kunde übernimmt in diesem Fall entsprechend seinem Verantwortungsanteil die Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

## **§ 16 Zahlungen / Zahlungsverzug / Pfandrecht**

(1) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme oder Eintritt des Annahmeverzugs fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen der inprotec AG 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug auf das Konto der inprotec AG zu zahlen.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

(3) Die Prüfung der Rechnung durch den Kunden hat innerhalb von 14 Tagen nach deren Eingang zu erfolgen. Wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gilt die Rechnung als anerkannt.

(4) Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

(5) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die inprotec AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der inprotec AG kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.] Der inprotec AG ist der Nachweis gestattet, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

(6) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, behält sich die inprotec AG vor, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. Ist der Kunde im vorgenannten Falle trotz Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist die inprotec AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(7) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf einem Konto der inprotec AG eingeht und endgültig verfügbar ist.

(8) Die Parteien sind sich einig, dass Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden sind, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Der Kunde kann nachträglich keine andere Anrechnung bestimmen.

(9) Der Kunde und die inprotec AG sind sich darüber einig, dass der inprotec AG wegen ihrer fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zusteht.

(10) Sollte der Kunde fällige Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung nicht entrichten, kann die inprotec AG von ihrem Pfandrecht an den in ihrem Besitz befindlichen Ausgangsstoffen und Endprodukten des Kunden Gebrauch machen und den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat und Androhung der Veräußerung des Pfandgutes zur Zahlung auffordern. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, so ist die inprotec AG berechtigt, das Pfandgut freihändig zu einem marktüblichen Preis zu veräußern und ihre Forderung aus dem Verkaufserlös zu befriedigen. Ein überschüssiger Differenzbetrag wird dem Kunden ausgezahlt.

## **§ 17 Transportschäden / Versicherung**

(1) Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an die inprotec AG innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

(2) Die inprotec AG wird die zu versendende Ware nur auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern.

## **§ 18 Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

## **§ 19 Eigentumsvorbehalt**

(1) Im Falle der Durchführung von Versuchsfertigungen bzw. der Herstellung von Lohnfertigungsprodukten durch die inprotec AG ist der Kunde der Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB, so dass die vom Kunden bereitgestellten Ausgangsstoffe zu jedem Zeitpunkt dessen Eigentum bleiben; während der Verarbeitung oder Umbildung setzt sich das Eigentum an den Teilen und dem Endprodukt fort. Sofern der Kunde nur Teile der Ausgangsstoffe zur Verfügung gestellt hat, erwirbt er mit der Entstehung der Endprodukte das Miteigentum an diesen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Fertigfabrikates im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Umbildung. Über Maßnahmen Dritter, die das Eigentum des Kunden an den bereitgestellten Ausgangsstoffen oder den Endprodukten

beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, wird die inprotec AG den Kunden umgehend informieren.

(2) Im Falle eines von der inprotec AG hergestellten und vertriebenen Verkaufsproduktes behält sich die inprotec AG das Eigentumsrecht an der zu liefernden Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden (inkl. Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen etc.) vor.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Verkaufsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der inprotec AG bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung der inprotec AG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Verkaufsprodukte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der inprotec AG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die inprotec AG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die inprotec AG verlangen, dass der Kunde die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Beim Weiterverkauf an Dritte hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch den Dritten abhängig zu machen.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Verkaufsprodukte durch den Kunden wird stets für die inprotec AG vorgenommen; diese ist Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Werden die Verkaufsprodukte der inprotec AG verarbeitet, so erwirbt die inprotec AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Verkaufsprodukte (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert des Fertigfabrikates im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Umbildung.

(6) Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Verkaufsprodukte.

(7) Werden die Verkaufsprodukte mit anderen, der inprotec AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt die inprotec AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Verkaufsprodukte (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zum Wert des Fertigfabrikates im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung bzw. Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der inprotec AG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum mit kaufmännischer Sorgfalt auf seine Kosten für die inprotec AG.

(8) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht in dessen Bereich sich die Verkaufsprodukte befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung der Ware in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung der Rechte die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er auf Anforderung der inprotec AG hin verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

(9) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die inprotec AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit sie Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der inprotec AG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der inprotec AG entstandenen Ausfall.

(10) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der inprotec AG zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird die inprotec AG auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert sicherungsübereigneter Waren und abgetretener Forderungen 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Der inprotec AG steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(11) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die inprotec AG auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Verkaufsproduktes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des

Verkaufsproduktes /der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der inprotec AG, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

#### **§ 20 Aufrechnung**

Der Kunde kann gegen Ansprüche der inprotec AG nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

#### **§ 21 Zurückbehaltungsrecht**

Ein Zurückbehaltungsrecht aus diesem oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung steht dem Kunden nicht zu. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

#### **§ 22 Höhere Gewalt**

(1) Alle Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereichs der inprotec AG liegen, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand, entbinden die inprotec AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände, die Durchführung des betroffenen Geschäfts für die inprotec AG nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten der inprotec AG vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als drei Monate, sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen der inprotec AG ist diese nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken.

#### **§ 23 Haftung für das Material / Daten / Abholung / Entsorgung**

(1) Sofern der Kunde die Ausgangsstoffe für die Versuchsfertigung bzw. Lohnfertigung zur Verfügung gestellt hat, haftet dieser für alle Schäden, die auf eine gefährliche oder fehlerhafte Beschaffenheit des Materials zurückzuführen sind. Dies gilt auch für alle Schäden die durch die Bereitstellung von falschen oder mangelhaften produktionsrelevanten Daten verursacht wurden. Produktionsrelevante Daten sind:

- KST-Wert / Staubklasse
- max. Explosionsdruck
- Mindestzündenergie (mit Angabe der Partikelgröße)
- Mindestzündtemperatur Staubschicht und -wolke
- Warmlagertests

Die Daten müssen 6 Wochen vor Versuchs- bzw. Produktionsbeginn durch den Kunden bereitgestellt werden. Für Schäden wie z.B. Ausfallkosten, die durch die zu späte Bereitstellung der Daten entstehen, haftet der Kunde.

(2) Für alle durch das Material auftretenden Schäden, insbesondere beim Transport sowie der Abfallentsorgung haftet der Kunde zivil- und strafrechtlich. Die Annahme von Rohwaren stellt keinen Eigentumsübergang dar.

(3) Der Kunde bleibt auch nach Abschluss der Versuchs- bzw. Lohnfertigung Eigentümer der Materialien und ist im abfallrechtlichen Sinne der Abfallerzeuger.

#### **§ 24 Gewährleistung**

(1) Die inprotec AG gewährleistet, dass für die in Lohnfertigung vereinbarten Lohnfertigungsprodukte und Dienstleistungen, die mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationswerte eingehalten werden und die Lohnfertigungsprodukte betreffend Art und Zustand der Verpackung, Etikettierung und Palettierung mangelfrei dem Kunden übergeben werden.

(2) Die inprotec AG wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn durch die Produktion mangelhafte Lohnfertigungsprodukte angefallen sind. Sollte das Verschulden für die Mangelhaftigkeit beim Kunden liegen (z. B. Anlieferung mangelhafter Rohware), stehen der inprotec AG alle Entgelte zu, die die inprotec AG bei mangelfreier Lieferung bekommen hätte.

(3) Erweisen sich die von der inprotec AG erbrachten Lieferungen oder Leistungen als mangelhaft, so ist die inprotec AG verpflichtet, die Mängel nach ihrer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die inprotec AG insoweit nicht, als sich diese dadurch erhöhen, dass die Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurden.

(4) Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder die Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

#### **§ 25 Ausschluss geringfügiger Mängel**

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

#### **§ 26 Verjährungsverkürzung**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

(2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die inprotec AG, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die inprotec AG bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die inprotec AG eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **§ 27 Haftung**

(1) Die inprotec AG haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der inprotec AG oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die inprotec AG nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung der inprotec AG ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Beruht ein Schaden auf Fehlern eines Dritten, ist die inprotec AG berechtigt, die eigenen Schadensersatzansprüche gegen den Dritten an den Kunden abzutreten. Die inprotec AG kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde erfolglos Ansprüche gegen den Dritten gerichtlich geltend gemacht hat.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die inprotec AG von der gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche unverzüglich zu informieren und bei sämtlichen Vereinbarungen in Bezug auf die abgetretene Forderung die Zustimmung der inprotec AG einzuholen.

#### **§ 28 Lieferregress**

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die inprotec AG gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

### **§ 29 Marken**

Die Lieferung von Erzeugnissen unter einer Marke der inprotec AG ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

### **§ 30 Beschaffenheit der Ware / technische Beratung / Verwendung und Verarbeitung**

(1) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen der inprotec AG beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.

(2) Die anwendungstechnische Beratung der inprotec AG in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von der inprotec AG gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten der inprotec AG und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

### **§ 31 Zugang von Erklärungen**

Anzeigen und sonstige Erklärungen, die einer Partei gegenüber abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie dieser Partei zugehen. Ist eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung innerhalb der Frist zugehen.

### **§ 32 Datenschutz**

(1) Alle der inprotec AG überlassenen Informationen gelten als nicht vertraulich, solange sie nicht ausdrücklich als vertraulich deklariert werden.

(2) Soweit der Kunde personenbezogene Daten an die inprotec AG übermittelt, speichert, verarbeitet und nutzt die inprotec AG diese nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Des Weiteren werden Ihre Daten durch die inprotec AG ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden genutzt. Darüber hinaus werden die Daten, soweit erforderlich, für Marketingaktivitäten der inprotec AG genutzt, um dem Kunden ihre Produkte vorstellen zu können. Die personenbezogenen Daten werden durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG geschützt. Personenbezogene Daten des Kunden werden durch die inprotec AG grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, sie ist hierzu gesetzlich verpflichtet. Alle durch den Kunden an die inprotec AG übermittelten Informationen werden mit größter Vertraulichkeit behandelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inprotec AG sind dem Datengeheimnis verpflichtet. Der Kunde hat das Recht, Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Löschung zu verlangen.

### **§ 33 Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist für alle Verpflichtungen beider Teile der Sitz der inprotec AG in Heitersheim.

### **§ 34 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der inprotec AG; ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Die inprotec AG ist berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

### **§ 35 Anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG) vom 11.04.1980 (BGBl. 1989 II Seite 586 / Bundesgesetzblatt 1990 II Seite 1477) ist ausgeschlossen.

### **§ 36 Vertragssprache**

Vertragssprache ist Deutsch. Werden dem Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

### **§ 37 Schriftformklausel**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform (E-Mail ist ausreichend). Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend sondern nur schriftlich übereinstimmend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

### **§ 38 Salvatorische Klausel**

Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch andere, dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommende, zu ersetzen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.